

7. Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft (GBI. I Nr. 30 S. 409),
8. Verordnung vom 1. Juni 1988 über die Staatliche Energieinspektion (GBI. I Nr. 10 S. 106) und die
9. Anordnung vom 30. Januar 1986 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO — (GBI. I Nr. 7 S. 66).

Berlin, den 18. Dezember 1989

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Möbis
Staatssekretär

**Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung¹
zum Zollgesetz
— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr
von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —
vom 12. Dezember 1989**

Aufgrund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Folgende Gegenstände sind zur Einfuhr in die DDR zugelassen:

1. Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
2. Videogeräte (Videokameras, Videorecorder) sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
3. Videokassetten, Disketten und sonstige visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger;
4. Vervielfältigungsapparate;
5. gebrauchte Gegenstände aller Art.

(2) Die Ausfuhr von visuell nicht lesbaren Ton-, Daten- und Informationsträgern ist zugelassen.

§ 2

Die Ziffer 3 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahren - (GBI. II Nr. 132 S. 1057) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBI. I Nr. 25 S. 241) erhält folgende Fassung:

„3. Funksende- und Funkempfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.

Von diesem Verbot sind Funksende- und Funkempfangsanlagen ausgenommen, für deren Mitführen oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Organe der DDR vorliegen.“

§ 3

Die Ziffern 6, 17 und 21 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Geneh-

migungsverfahrensordnung — (GBI. II Nr. 132 S. 1057) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBI. I Nr. 25 S. 241) werden gestrichen.

§ 4

Die Ziffern 12 und 32 der Anlage 1 (Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBI. II Nr. 132 S. 1057) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (GBI. I Nr. 25 S. 241) werden gestrichen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

**Der Minister für Außenwirtschaft
Dr. Beil**

**Sechste Änderung¹
der Bekanntmachung
über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-
und -päckchenverkehr auf dem Postwege
geltende Verbote und Beschränkungen
vom 12. Dezember 1989**

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBI. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBI. I Nr. 28 S. 272) werden geändert:

1. Im Abschnitt „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

1.1. Die Position

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“
ist zu streichen.

1.2. Die Position

„Funksende- und -empfangsanlagen, Fernsehgeräte, deren Teile sowie Ersatz- und Zubehörteile einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen.“

erhält nachstehende Fassung:

„Funksende- und Funkempfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen.“

2. Im Abschnitt „2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

2.1. Die Position

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger“

¹ Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 3. November 1989 (GBI. I Nr. 22 S. 242)

¹ Fünfte Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBI. I Nr. 25 S. 242)